

II-1826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1011/J

1991-05-06

A n f r a g e

des Abgeordneten Pilz und FreundInnen

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

betreffend die Pflegehelferverordnung

Die nach der letzten Novelle zum Krankenpflegegesetz von verschiedenen Seiten mit großen Befürchtungen erwartete Pflegehelferverordnung wurde am 11. April d.J. ausgegeben. Nun kann zwar eine Verordnung nicht besser sein als das ihr zugrunde liegende Gesetz, sie muß eine mehr als unbefriedigend geregelte Materie (wie es die Krankenpflege derzeit ist) aber nicht auch noch unerfreulicher gestalten. Gerade dies scheint aber bei der Formulierung der betreffenden Verordnung die Absicht gewesen zu sein. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

A n f r a g e

- 1.) Glauben Sie, daß die Bestellung von Ärzten zu Lehrgangslleitern für die Ausbildung der PflegehelferInnen die Bestrebungen der Krankenpflege, ein eigenständig anerkannter Berufsstand zu werden, fördert?
- 2.) Wie rechtfertigen Sie es, in § 2 der Verordnung "zur Unterstützung des Lehrgangslleiters und zur Betreuung der Lehrgangsteilnehmer(innen) ...eine diplomierte Krankenpflegeperson als leitende(r) Lehrschwester (Lerhpfleger)" zu bestellen, der (dem) laut Abs. 2 dieses Pragraphen "die Organisation des gesamten Lehrganges sowie die Aufsicht über die praktische Ausbildung" obliegt?
- 3.) Welche Arbeit wird, in Anbetracht der Frage 2, "der (ärztliche) Lehrgangslleiter" leisten?
- 4.) Welche Honorare werden für diese Arbeit üblicherweise gezahlt?
- 5.) Wie wird die Arbeit der leitenden Lehrschwestern/pfleger honoriert?
- 6.) Warum verwenden Sie in der Verordnung sowohl für die PflegehelferInnen als auch für die erwähnten Krankenpflegepersonen immer die weibliche und die männliche Form, für die "Lehrgangslleiter" aber immer nur die männliche alleine?

7.) § 3 lautet:

"Zur Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer(innen) dürfen nur bestellt werden:

1. Ärzte
2. als Lehrschwester (Lehrpfleger) ausgebildete Krankenpflegepersonen ...."

Sind Sie der Meinung, daß es in Österreich keine Ärztinnen gibt oder daß weibliche Angehörige des ärztlichen Berufsstandes die LehrgangsteilnehmerInnen nicht unterrichten sollten?

8.) Bitte beantworten Sie die Frage 7 in Analogie auch für die von Ihnen in § 3 Punkt 4 und 5 erwähnten

"Gesundheitspsychologen", "klinische Psychologen" und "Psychotherapeuten".

9.) Die Verwendung der weiblichen und männlichen Form der Berufsbezeichnungen erfolgt in Ihrer Verordnung also nur für Angehörige solcher Berufe, die keine akademische Ausbildung haben. Sind Sie der Meinung, daß Ihre Gepflogenheit bildungsspezifischer geschlechtlicher Diskriminierung das ohnehin durch die Entwicklungen der letzten Jahre beeinträchtigte Selbstbewußtsein der Angehörigen der Pflegeberufe stärkt?

10.) In § 4 heißt es: "Der Ausbildungslehrgang dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse in der Betreuung pflegebedürftiger Menschen ...". Auch sonst wird in der gesamten Verordnung niemals das Wort "Pflege", sondern immer nur das Wort "Betreuung" für die Beschreibung der Aufgaben der PflegehelferInnen verwendet. Sind Sie der Meinung, daß die von Ihnen geregelte Ausbildung der "PflegehelferInnen" so mangelhaft sein wird, daß von "Pflege" nicht gesprochen werden kann? Wenn ja, warum nennen Sie die Verordnung dann nicht "BetreuerInnenverordnung"? Wenn nein, warum waren Sie dann so bemüht, diese Wortklippe zu umschiffen?

11.) Für StationsgehilfInnen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung ist vorgesehen, daß eine theoretische Ergänzungsausbildung von 80 Stunden, also von zwei (2 !) Wochen sie, zusammen mit einer sehr vereinfachten Prüfung, die auf ihre bisherige praktische Verwendung Rücksicht zu nehmen hat, für die weitere Arbeit als PflegehelferInnen qualifiziert. Die Regelung für StationsgehilfInnen mit weniger als fünfjähriger Berufserfahrung ist davon kaum unterscheidbar: auch sie müssen nur vier Wochen Unterricht absolvieren. Man kann davon ausgehen, daß in diese beiden Gruppen viele jüngere Personen um die Mitte Zwanzig oder Anfang Dreißig fallen, Personen, die den ganz überwiegenden Teil ihres Berufslebens noch vor sich haben. Wie erklären Sie in diesem Zusammenhang Ihre Regelung, wo Sie doch ganz ausdrücklich davon gesprochen haben, mit der Pflegehelferverordnung eine echte Qualitätsverbesserung in den Pflegehilfsberufen anzustreben?

12.) Wer hat Sie dazu veranlaßt, die Bestimmungen von § 43 h des Krankenpflegegesetzes in dieser überaus "großzügigen" Form in die Praxis umzusetzen?

13.) Wenn man (siehe die letzten Fragen) davon ausgeht, daß es noch etwa dreißig Jahre dauern wird, bis nur mehr PflegehelferInnen mit der "Regelausbildungszeit" von 1600 Stunden in diesem Beruf arbeiten werden, muß man Ihnen zu einer der am weitesten vorausblickenden Verordnung der letzten Jahre gratulieren. Sind Sie aber auch wirklich überzeugt davon, daß Reformen tatsächlich nicht schneller umgesetzt werden können?

14.) Wie lange wird es dann Ihrer Meinung nach dauern, bis die (allerdings erst seit knapp zwei Jahrzehnten versprochene) umfassende Reform der Krankenpflegeausbildung per Gesetzesnovelle umgesetzt werden können wird?

15.) Ab wann glauben Sie, daß die Reform auch in der Praxis zu greifen beginnen könnte?